

Markt Heimenkirch
Az. 554.0/028.1/av

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Markt Heimenkirch folgende

Änderungssatzung

zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2017.

§ 1

Der § 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

a) zur Grabherstellung (normale Tiefe)	400.--€
b) zur Grabherstellung (Tiefgrab)	460.--€
c) Herstellung eines Grabes für Kinder unter 6 Jahren	120.--€
d) zur Herstellung eines Urnengrabes (auch anonymes Urnengrab)	100.--€
e) zum Abräumen eines bewachsenen Grabes	20.--€
f) zum Einsetzen der Urne in die Urnenwand	60.--€
g) zur Benutzung des Leichenhauses einschließlich der Tätigkeit des Leichenbesorgers (pro Fall)	300.--€
h) Zuschlag für Arbeiten bei erschwerten Bedingungen (z.B. Lage des Grabes, Frost)	
für Maschinenstunden	45.--€
für Arbeitsstunden	50.--€

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Heimenkirch, den 17.08.2020
Markt Heimenkirch

Gez.
Markus Reichart
Erster Bürgermeister